

Ein schwarzes Jahr für den Wald – und für Europa

Deutsche Alleingänge bezüglich VOC- und Formaldehyd-Emissionen aus Holzwerkstoffen belasten die Branche

Von Anemon Strohmeier*, Berlin

Die Holzwerkstoffindustrie konnte ihre Stärken in Produktion, Vielfalt (insbesondere im dekorativen Geschäft) und Ressourceneffizienz auch in diesem Jahr erfolgreich ausspielen. Der Rückblick wird aber neben den rohstoffseitigen Hiobsbotschaften aus dem Wald dadurch überschattet, dass bezüglich VOC- und Formaldehyd-Emissionen aus Holzwerkstoffen nationale Alleingänge erfolgt sind, die den europäischen Binnenmarkt in Bezug auf Bauprodukte pulverisieren.

Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB 2017/1) mit ihren Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) ist für Spanplatten und OSB durch Umsetzung der Bundesländer zum 1. Oktober in Kraft getreten. In ganz Deutschland? Nein, vier Bundesländer haben die MVVTB 2017/1 noch nicht umgesetzt (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein; vgl. Darstellung des DIBt unter www.dibt.de). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen hatten die VOC-Vorgaben für Spanplatten und OSB gem. MVVTB 2017/1 zunächst eingeführt, sie dann aber wieder ausgesetzt.

Entstanden ist damit ein rechtlicher Flickenteppich, der unabhängig von seiner juristischen, fachlichen und wirtschaftlichen Existenzberechtigung die Frage nach der Vollzugsfähigkeit aufwirft.

Hilfe von Europa?

Die deutschen Hersteller und Importeure richten den Blick in dieser Situation Hilfe suchend nach Europa. Doch der Blick geht aktuell ins Leere: Der „delegated act on VOC“ ist 2019 nicht auf den Weg gekommen. Die Normungsaktivitäten zur Novelle der DIN 13986 wurden zwar angestoßen, benötigen aber neben der für Normungsverfahren üblichen Zeit auch die Unterstützung der europäischen Normungsgremien. Und die Europäische Kommission hat ausgerechnet jetzt die Überarbeitung der Bauproduktenverordnung auf den Weg gebracht, was die Fortschreibung von Normen unter altem Regime (also Normen auf der Basis von Mandaten nach der Bauproduktenrichtlinie) erschwert, wenn nicht faktisch unmöglich macht. Damit ist ein Normungsstillstand zu befürchten, der jede Hoffnung zunichtemacht, den europäischen Binnenmarkt kurzfristig wiederzubeleben.

Eine konkretisierende Neufassung der VOC-Regelungen ist bereits auf dem Weg (sog. MVVTB 2019) und aktuell im europäischen Notifizierungsverfahren. Aufgrund von Eingaben – sowohl von Mitgliedsstaaten als auch einer detaillierten Stellungnahme der Kommission – wurde die Stillhaltefrist zur Umsetzung der MVVTB 2019 bis zum 27. Dezember dieses Jahres verlängert. Allein, für die deutschen Hersteller hat dies bislang keine Auswirkungen gehabt, sie mussten sich den Anforderungen der MVVTB 2017/1 zwangsläufig beugen.

Die wissenschaftlichen, rechtlichen und politischen Diskussionen zu den VOC-Anforderungen werden seitens der Holzwerkstoffindustrie mit unverminderter Vehemenz fortgeführt. Zu aufkommenden Fragen, ob diese strittige Auseinandersetzung angesichts der am Markt verfügbaren Produktnachfrage über die Einhaltung der VOC-Anforderungen überhaupt noch notwendig ist, kann die Autorin nur sagen: Die Tatsache, dass die Industrie Antworten bereithält, bedeutet nicht, dass die Frage richtig war. Die faktenbasierte Aufarbeitung des Themas VOC ist notwendig denn je!

Das Eintreten der rechtlichen Fragmentierung zum 1. Oktober 2019 und

* Anemon Strohmeier ist Geschäftsführerin des Verbandes der deutschen Holzwerkstoffindustrie (VHI).



» Die VOC-Emissionen des Holzes sind als wohltuend und gesundheitsfördernd im gesellschaftlichen Blick, durch die MVVTB wird das geradezu umgekehrt. «
Anemon Strohmeier

den damit einhergehenden Bruch innerhalb des europäischen Binnenmarktes nimmt der VHI nochmals zum Anlass, seine fachliche, rechtliche sowie betriebs- und volkswirtschaftliche Kritik an den VOC-Anforderungen der MVVTB zu erneuern:

Unwissenschaftlich und gegen die Harmonisierung

1. Die VOC-Anforderungen der MVVTB hält der VHI für wissenschaftlich nicht gerechtfertigt, da sie unterstellen, holzzeitige VOC-Emissionen seien abstrakt gefährlich, wobei die MVVTB die Anforderungen nur an bestimmte Holzprodukte stellt, obwohl das VOC-Emissionsverhalten an der Holzart und nicht an der Verwendungsform hängt.

Der VHI sieht sich in seiner Einschätzung durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigt (Beschluss vom 10. Juli, 8S2962/18), der zu folgender Einschätzung kommt: „Dass aufgrund der bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsvorschrift vorliegenden Untersuchungen bereits von einer abstrakten Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgegangen werden könnte, welche die angegriffenen Summengrenzwerte unter Nr. 2.2.1.1 AGB gerechtfertigt erscheinen lassen könnte, lassen die Ausführungen des Antragsgegners auch nicht annähernd erkennen.“

Die natürlichen VOC des Holzes werden als holztypischer Geruch wahrgenommen und sind einer der Gründe, weshalb das Atmen im Wald von den meisten Menschen als besonders wohltuend empfunden wird. Der Spaziergang im Wald wird derzeit als Waldbad zum Trend erhoben; die Einstufung durch die MVVTB 2017/1 ist diametral.

2. In rechtlicher Hinsicht kritisiert der VHI scharf, dass die nationalen Anforderungen der harmonisierten Norm (EN 13986) zuwiderlaufen. Durch die nationalen VOC-Anforderungen werden die Wertungen harmonisierter europäischer Normen, die für eine europäische Handelsfähigkeit CE-gekennzeichneter Bauprodukte sorgen sollen,

nach Einschätzung des VHI unzulässigerweise unterlaufen. Aktuell ist die Anforderungslage in Europa dadurch zersplittert – Deutschland steht isoliert in einem ansonsten harmonisierten Binnenmarkt.

3. Der betriebswirtschaftliche Schaden ist groß: Die VOC-Anforderungen der MVVTB isolieren die deutsche Holzwerkstoffindustrie innerhalb des europäischen Binnenmarktes und führen zu einem offensichtlichen Wettbewerbsnachteil.

4. Der volkswirtschaftliche Schaden ist gegenwärtig noch nicht abzuschätzen: Die Erfüllung der VOC-Anforderungen ist herstellereinspezifisch. Die Abkehr von bestimmten besonders stark emittierenden Baumarten ist eine Möglichkeit, auf die Anforderungen zu reagieren. Dies kann dazu führen, dass klassische Wirtschaftsbaumarten wie die Kiefer im Wald verbleiben, und somit Rohstoffverschiebungen eintreten.

Aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften hat die Kiefer im Vergleich zu anderen Baumarten höhere VOC-Emissionen – übrigens nicht erst wenn sie die Form einer OSB-Platte angenommen hat, sondern schon im Wald. Dennoch wird ausschließlich der plattenförmige Verwendungsweg durch die MVVTB hinsichtlich der natürlichen Holz-VOC-Emissionen reguliert. Ein sachlicher, wissenschaftlich fundierter Grund dafür ist für den VHI nicht erkennbar. Mit Blick auf die aktuelle Schadholzsituation werden die Auswirkungen besonders deutlich.

Die Branche hat Frau Bundesministerin Klöckner beim Waldgipfel des BMEL das Versprechen gegeben, gemeinsam alle Anstrengungen zur Bewältigung der Schadholzsituation zu unternehmen. Das bedeutet auch, das Schadholz zeitnah in hochwertige Verwertungswege abfließen zu lassen. Die VOC-Anforderungen der MVVTB beschränken die Anstrengungen der Holzwerkstoffindustrie massiv und ohne ausreichende wissenschaftliche Hinterlegung sowie unter Bruch mit dem harmonisierten Binnenmarkt. Die MVVTB erweist sich insoweit als Hemmschuh des Holzbaus in Deutschland. Die VOC-Anforderungen wurden beim Waldgipfel denn auch als eines der wesentlichen Hemmnisse benannt, das angegangen werden müsse.

Der VHI tritt daher zusammen mit der European Panel Federation entschieden und voller Überzeugung für eine europäisch harmonisierte Regelung der VOC-Anforderungen ein, sofern sie auf einer wissenschaftlichen Basis erfolgt. Dies bedeutet insbesondere, dass die VOC-Anforderungen keinen Summengrenzwert enthalten dürfen.

Der VHI appelliert in diesem Zusammenhang an alle Beteiligten, sich gemeinsam dezidiert mit den wissenschaftlichen Grundlagen auseinanderzusetzen und eine sachgerechte Lösung herbeizuführen. Denn ungeachtet der Ungefährlichkeit von natürlichen VOC aus Holz, kann eine VOC-Regelung mit dem Ziel der Sicherung der Qualität der Innenraumluft und damit aus vorbeugenden hygienischen Gründen durchaus sinnvoll sein. Eine geeignete VOC-Regulierung muss aber faktenbasiert, mit Blick auf die Handelswege und europäisch harmonisiert erfolgen. Der VHI gibt hier weder Hoffnung noch Kampfgeist auf, das Level Playing Field wieder zu erreichen.

Formaldehyd – der faktische aber formal namenlose neue Standard ab 1. Januar 2020

Bezüglich der Anforderungen an Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen ist die deutsche Sperrholz-, Span- und Faserplattenindustrie noch nie dagewesenen Wettbewerbsnachteilen ausgeliefert. Der deutsche Regelungsgeber hat durch die Änderung des nationalen Messverfahrens eine Änderung des Grenzwerts einen faktischen Emissionsstandard unter der sogenannten E1-Kategorie eingeführt.

Holzwerkstoffe mit niedrigeren Emissionen als E1 sind seit langem im deutschen und europäischen Markt verfügbar; durch die ab dem 1. Januar 2020 in Deutschland geltenden Analysevorgaben wird dieser Standard in Deutschland nun verbindlich.

So begrüßenswert das Ziel dieser Bemühungen sein mag, so kritisch beurteilen die Hersteller im VHI den von den deutschen Autoritäten eingeschlagenen Weg. Denn ein europäischer Markt kann nur europäisch geregelt werden. Stattdessen wird für Produkte, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, ein über die europäischen Anforderungen hinausgehender (faktisch halbiertes) Standard eingeführt, der noch nicht einmal eine eigene Bezeichnung hat. Die Verwirrung des Marktes und der Verbraucher ist vorprogrammiert, weswegen VHI und HDH den Begriff „E05 (nach EN 717-1)“ verwenden, um den Standard greifbar zu machen.

VHI und HDH haben im Sommer einen unverbindlichen Auslegungleitfaden vorgelegt. Im November hat das Umweltbundesamt unter Beteiligung der Bundesländer nun einen Fragen-Antwort-Katalog ausgegeben, der in wesentlichen Fragen Klarheit bringt. Der VHI liest daraus insbesondere Folgendes:

◆ Die Stichtagsregelung (1. Januar 2020) betrifft den Zeitpunkt der Herstellung von Holzwerkstoffen.

◆ Dabei ist es nach Auffassung des VHI irrelevant, ob die Holzwerkstoffe zum 1. Januar 2020 bereits in einem deutschen Lager oder noch im Lager des ausländischen Herstellers liegen.

◆ Die vor dem 1. Januar 2020 entsprechend hergestellten Holzwerkstoffe sind über den 1. Januar 2020 hinaus verwendbar, daher kann auch entsprechende Lagerware weiterverwendet werden. Eine zeitliche Begrenzung der zulässigen Verwertung gibt es nicht. Damit ist eine Vernichtung von rechtskonform nach der Chemikalienverbotverordnung bis zum 31. Dezember dieses Jahres hergestellten Holzwerkstoffe nicht erforderlich.

◆ Die Anforderungen der Chemikalienverordnung adressieren Holzwerkstoffe. Erfüllen beispielsweise Spanplatten den Standard E05, obliegen dem Verwender dieser Platten nach Auffassung des VHI keine weiteren Nachweispflichten aus der Chemikalienverbotverordnung mehr. Das gilt sowohl für Spanplatten, die als Rohplatte mit dem Standard E05 vertrieben werden als auch für solche, die erst im beschichteten Zustand den Standard E05 erfüllen; beide Varianten sind von der Chemikalienverbotverordnung zugelassene Produktformen und für den Verwender sicher einsetzbar.

Altholzrecycling und Schadholzbewältigung gehen 2019 Hand in Hand

Die Diskussionen um die Novelle der Altholzverordnung wurden in diesem Jahr weiter vertieft und sollen nach Aussage des Bundesumweltministeriums im nächsten Jahr in einen Verordnungsentwurf münden. Die Holzwerkstoffindustrie wird ihrer Verantwortung für einen effizienten, qualitätsgesicherten Rohstoffeinsatz auch weiterhin gerecht werden – sowohl in Bezug auf Wald- als auch auf Altholz. Dabei darf die aktuelle Kalamitätensituation nicht den Blick darauf verstellen, dass Altholz in den geeigneten Qualitäten bei den geeigneten Produkten auch derzeit eine zentrale Rolle spielt. Hinsichtlich der aktuell hohen Mengen am Holzmarkt kommt hinzu: Der Rohstoffmarkt rechnet in Jahrzehnten und nicht in Spitzen. Und nach dem extrem hohen Anfall von Waldholz wird zwangsläufig eine Flaute kommen. Dies müssen sowohl die Verwertungswege als auch der Regelungsgeber im Blick behalten.

Natürlich richtet sich der Fokus in der aktuellen Kalamitätensituation auf die Stärkung der Wälder und Waldeigentümer: Der nachhaltige Waldbau

und die Bewirtschaftung klimastabiler Mischwälder müssen in Deutschland Zukunft haben! Aber auch die qualitätsgesicherte, hochwertige Altholzverwertung (sowohl stofflich als auch energetisch) muss mit Zukunftsperspektive gedacht werden und bedarf der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Denn durch eine kaskadische Nutzung wird CO₂ gespeichert und werden energieintensive Baustoffe substituiert. Dabei sind die Getrennterfassung und die Aufbereitung nach dem Stand der Technik die Schlüssel zu hochwertigen Verwertungswegen.

Die Holzwerkstoffindustrie bekräftigt ihr Bekenntnis zu qualitätsgesicherten Sekundärrohstoffen – sowohl für die stoffliche als auch für die energetische Nutzung –, denn beide Verwertungswegen gehen Hand in Hand: Rohstoffwende und Energiewende sind zwei Seiten derselben Medaille. Hierfür sind durch die Altholzverordnung entsprechende Impulse erforderlich. Die Holzwerkstoffindustrie befürwortet insoweit die Einführung eines verbindlichen Qualitätssicherungssystems auf Aufbereiter- und bittet den Gesetzgeber, hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

WPC-Branche stellt sich stark auf: Naturfasern und Recycling stehen im Fokus

Design für Recycling ist in aller Munde. Die in der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe organisierten Hersteller von Holzfaserverbundwerkstoffen (Wood polymer composites, WPC) bekennen sich zu diesem Konzept und dem System der Circular Economy und bieten freiwillige Rücknahmesysteme an mit dem Ziel, diese als Sekundärrohstoff wieder in qualitätsgesicherte Produkte einzubringen. Die technische Möglichkeit des Recyclings von WPC ist durch umfangreiche Studien nachgewiesen, allein starke Verschmutzungen während der Nutzungsphase könnten den Recyclingerfolg gefährden.

Es besteht daher kein Entsorgungsproblem für die Produkte, sehr wohl aber ein Erfassungsproblem: Noch ist keine kritische Anfallmenge auf den Wertstoffhöfen zu verzeichnen, die ein verbindliches Rücknahmesystem rechtfertigen würden. Die Branche wird die Mengenentwicklung weiter beobachten und sie in ihren Rücknahmesystemen reflektieren.

Der Markt für Biocomposite-Produkte, insbesondere Terrassendielen, ist weiterhin stark. Die Branche profitiert insoweit von der weiterhin insgesamt positiven Baukonjunktur, die sich zunehmend auch in Sichtschutzelementen und Fassaden positiv widerspiegelt. Indes: Die Produktion der deutschen Hersteller ist insgesamt rückläufig, das Marktwachstum wird zunehmend von außereuropäischen Herstellern, insbesondere aus China, abgeschöpft. Der Druck auf die deutschen Hersteller ist entsprechend groß.

Die in der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe organisierten Unternehmen können sich diesem Wettbewerb durch ihre qualitativ hochwertigen Produkte stellen, dies wird über eine Fremdüberwachung nachgewiesen. Zudem differenziert die Branche ihr Produktportfolio weiter aus. Dies wird auch in den Anforderungen der Qualitätsgemeinschaft sichtbar: Die Qualitätssicherung wird in Richtung anderer Naturfasern als Holz geöffnet, die Fachgruppe WPC hat sich daher offensiv in Fachgruppe Naturfaserverbundwerkstoffe (NFC) umbenannt. Die Mitgliederversammlung des VHI hat zugestimmt und ist gespannt, welche neuen Impulse sich aus dieser Entwicklung ergeben werden.

Verabschieden musste sich die Fachgruppe von Reinhard Lietzmann (Novo-Tech), der zum Ende des Jahres in den Ruhestand geht – die Branche dankt ihm richtungweisende Arbeiten sowohl im Verband als auch in der Normung.